jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1962/2/16 0005/59

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.02.1962

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §115 Abs1;
BAO §115 Abs3;
EStG 1953 §6;

1. BAO § 115 heute
2. BAO § 115 gültig ab 16.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2017
3. BAO § 115 gültig von 01.01.1962 bis 15.09.2017

1. BAO § 115 heute
2. BAO § 115 gültig ab 16.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2017
3. BAO § 115 gültig von 01.01.1962 bis 15.09.2017

Beachte

y5169; yk14182

Rechtssatz

Wenn die Behörde die Mitwirkung des Steuerpflichtigen so weit berücksichtigt, daß sie in einer Bewertungsfrage den Wertansätzen des Steuerpflichtigen folgt - der schließlich über die konkreten Verhältnisse am besten Bescheid wissen muß -, dann kann ihr ein solches Verhalten nicht als Verletzung der amtswegigen Ermittlungspflicht angelastet werden (Hinweis: Der Bf hatte argumentiert, die Behörde wäre verpflichtet gewesen, die zu seinen Ungunsten unrichtigen Bewertungsansätze richtigzustellen).

*

E 16.2.1962, 0005/59 #3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1962:1959000005.X03

Im RIS seit

16.02.1962

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at